

ausweisen; übrigens können Abiturienten solcher auswärtigen Vorschulen, an welchen höhere Analysis nicht gelehrt wird, auch ohne den Nachweis von Vorkenntnissen in diesem Fache als ordentliche Studirende unter der Bedingung aufgenommen werden, dass sie im ersten Studienjahre höhere Analysis nachholen und hierüber auf Verlangen der Fachschule durch Theilnahme an der betreffenden Schlussprüfung Nachweis liefern;

beim Eintritt in die übrigen Fachschulen werden Kenntnisse in höherer Analysis gar nicht, in der analytischen und descriptiven Geometrie nur in geringerem Umfang gefordert.

IV. Diejenigen, welche bloß als ausserordentliche Studirende bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulkollegium constatirt. (Vgl. §. 13 der »Statuten für die Studirenden des Polytechnikums«).

Die Anmeldungen werden am 3.—5. Oktober entgegen genommen.

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden, 2 Mark pro Wochenstunde.

Nur für Theilnahme am chemischen Praktikum findet eine abweichende Berechnung statt; es sind nämlich zu entrichten:

in dem Laboratorium für allgemeine Chemie:

bis zu 3 halben Tagen 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark;

im chemisch-technologischen Laboratorium:

bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,

für 3 halbe Tage 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** von **Übungsstunden** ist Folgendes bestimmt:

1) Sind für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird nach der Anzahl der wirklich belegten Stunden, zum mindesten aber für 4 Stunden, bezahlt.

2) Sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden.

3) Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 1 Mark 50 Pfg. für die Diener, und beim Besuch der physikalischen Übungen, sowie der Werkstätten der Anstalt 10 Mark Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die betreffenden Docenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Jeder Studirende hat pro Semester 2 Mark Beitrag in die am Polytechnikum eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital während der ganzen Dauer der Krankheit, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte im Gebäude des Katharinenhospitals zu den Tageszeiten, zu welchen die Aerzte ohnehin geschäftlich daselbst anwesend sind, sowie auf unentgeltlichen Bezug der von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus der Apotheke von